



Verordnung des Rektorats für die  
Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG  
für englischsprachige  
NAWI Graz-Masterstudien

VO 94000 AVEN 106-05

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Lehr- und Studienentwicklung</i>	<i>Stellungnahme Senat</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	26.03.2024	22.04.2024	23.04.2024



## Verordnung des Rektorats für die Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG für englischsprachige NAWI Graz-Masterstudien

Die Rektorate der Universität Graz und der Technischen Universität Graz haben nach Stellungnahme der Senate in Entsprechung des § 63a Abs. 8 UG ein Aufnahmeverfahren für Studienwerber\*innen für englischsprachige NAWI Graz-Masterstudien beschlossen.

### Geltungsbereich

**§ 1.** (1) Die Regelung über das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerber\*innen für folgende Masterstudien an der Universität Graz und der Technischen Universität Graz:

1. Masterstudium „Advanced Materials Science“
2. Masterstudium „Biotechnology“
3. Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“
4. Masterstudium „Technical Chemistry“
5. Masterstudium „Chemistry“

(2) Die Zulassung zum Studium von Studienwerber\*innen erfolgt bei der Erfüllung der hier genannten Aufnahme- und der sich aus dem UG ergebenden Zulassungsvoraussetzungen im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr.

**§ 2.** Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gelten nicht für:

1. Studierende, die das zur Zulassung zu dem jeweils in § 1 Abs. 1 Z. 1 – 5 genannten Masterstudium berechtigende Studium an der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz absolviert haben.
2. Studierende, die bereits einmal zu einem der folgenden Masterstudien an der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz zugelassen waren:

<b>Für das Masterstudium:</b>	<b>Bereits einmal zugelassen zum Masterstudium an der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz:</b>
Advanced Materials Science	Advanced Materials Science
Biotechnology	Biotechnology / Biotechnologie
Chemical and Pharmaceutical Engineering	a. Chemical and Pharmaceutical Engineering b. Technical Chemistry / Technische Chemie
Technical Chemistry	Technical Chemistry / Technische Chemie
Chemistry	Chemistry / Chemie

## Anzahl der Studienplätze

§ 3. Die Zahl der pro Studienjahr durch das Aufnahmeverfahren neu zuzulassenden Studierenden für die in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien ist folgendermaßen festgelegt:

Masterstudium	Zahl
Advanced Materials Science	12
Biotechnology	15
Chemical and Pharmaceutical Engineering	12
Technical Chemistry	15
Chemistry	20

## Aufnahmeverfahren

§ 4. (1) Der Zulassung zu den in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien ist ein Aufnahmeverfahren vorgelagert. Für jedes dieser Masterstudien wird ein eigenes Aufnahmeverfahren durchgeführt. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung (§ 5) und der Reihung durch die Auswahlkommission (§ 7). Die endgültige Zulassung zum Studium setzt daher voraus, dass der\*die Studienwerber\*in einen Studienplatz gemäß der Reihung (§ 11 Abs. 4) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff UG erfüllt.

(2) Zu den in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien können jene Studienwerber\*innen nicht zugelassen werden, welche die Bewerbungskriterien (§ 5) nicht erfüllen, die erforderliche Punktezahl (§ 11 Abs. 5 Z 2) für einen Studienplatz nicht erreichen oder die Zulassungserfordernisse der §§ 63 ff UG und die Kenntnis der englischen Sprache gem. Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung nicht fristgerecht nachweisen können.

(3) Auch wenn die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, dass Ergänzungsprüfungen gemäß § 64 Abs. 3 UG erteilt werden. Diese können auch ausschließlich in Deutsch angebotene Lehrveranstaltungen umfassen, wenn kein fachlich infrage kommendes englisches Lehrveranstaltungsangebot besteht.

## Bewerbungskriterien

§ 5. Der schriftlichen Bewerbung in elektronischer Form sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung, wobei folgende Kenntnisse besonders berücksichtigt werden:

Studium	Kenntnisse
Advanced Materials Science	a. Naturwissenschaftliche Grundlagen b. i) Allgemeine, anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie, oder ii) Experimentalphysik, Aufbau der Materie, Theoretische Physik, oder iii) Verfahrenstechnik, Anlagen- und Prozesstechnik, oder

	iv) Mechanik, Maschinenlehre, Konstruktion, Technologie, oder v) Systemwissenschaften, Physik, Chemie, Verfahrenstechnik, Umweltphysik c. Festkörperphysik oder -chemie
Biotechnology	a. Allgemeine und organische Chemie b. Biochemie und Biotechnologie c. Molekularbiologie und Genetik d. experimentelle Ausbildung in Biochemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie und Biotechnologie
Chemical and Pharmaceutical Engineering	a. Naturwissenschaftliche Grundlagen b. Chemische Grundlagen c. Pharmazeutische Grundlagen
Technical Chemistry	a. Naturwissenschaftliche Grundlagen b. Allgemeine, anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie, c. Technologische Chemie d. Materialwissenschaftliche Grundlagen
Chemistry	a. Naturwissenschaftlichen Grundlagen b. Allgemeine Chemie, Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie c. experimentelle Ausbildung in Allgemeiner Chemie, Anorganischer Chemie, Organischer Chemie, Analytischer Chemie, Physikalischer Chemie

Die Rektorate entscheiden aufgrund der fachlichen Beurteilung der\*des für das jeweilige Masterstudium fachlich zuständigen Studiendekans\*in der Technischen Universität Graz beziehungsweise des oder der Vorsitzenden der für das jeweilige Masterstudium zuständigen Curriculakommission der Universität Graz. Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Studienabschluss vor, ist der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form eines Transcript of Records und des zugehörigen Curriculums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Der\*die Studienwerber\*in hat die einzelnen absolvierten Studienleistungen in einem Formular den zuvor genannten Kenntnissen bzw. Fachgebieten zuzuordnen. Das ausgefüllte Formular ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

2. Beschreibung der spezifischen Beweggründe zur Bewerbung zum jeweiligen Masterstudium mittels Motivationsschreiben (in Englisch, max. zwei A4-Seiten).
3. Lebenslauf, der auch etwaige einschlägige, fachrelevante Arbeitserfahrungen sowie extracurriculare Aktivitäten darstellt (in Englisch, max. drei A4-Seiten).
4. Kopie des Reisepasses oder Personalausweises als Identitätsnachweis.

## Fristen

**§ 6.** (1) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren beginnt am 15. Oktober und endet mit 15. Dezember jeden Kalenderjahres. Für einen Studienbeginn im Wintersemester des

darauffolgenden Kalenderjahres oder des Sommersemesters des übernächsten Kalenderjahres müssen die Unterlagen gemäß § 5 Z 1-3 innerhalb dieser Frist vollständig in elektronischer Form eingelangt sein. Für das Verfahren zur Zulassung im Wintersemester 2024/25 gilt als abweichend eine Bewerbungsfrist von 15. Dezember bis 15. März.

(2) Studienwerber\*innen deren Bewerbungen nach Ende der Bewerbungsfrist einlangen, können nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

## Auswahlkommission

**§ 7.** (1) Über die Bewerbungsanträge entscheidet die für das jeweilige Studium (§ 1 Abs. 1 Z. 1 –5) eingerichtete Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern mit entsprechenden Ersatzmitgliedern und zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern mit entsprechenden Ersatzmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:
  - a) Der oder die für das jeweilige Masterstudium fachlich zuständige Studiendekan\*in der Technischen Universität Graz.
  - b) Der oder die Vorsitzende der für das jeweilige Masterstudium zuständigen Curriculakommission der Universität Graz.
  - c) Zwei Lehrende aus dem Fachbereich des jeweiligen Masterstudiums.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder:
  - a) Zwei Studierende aus dem Fachbereich des jeweiligen Masterstudiums.

(3) Für Abs. 2 Z 1 lit c sind nach Möglichkeit jeweils eine Angehörige oder ein Angehöriger der Universität Graz und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Technischen Universität Graz zu nominieren.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Graz und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz haben jeweils das Recht, maximal zu zweit an Sitzungen der Auswahlkommission teilzunehmen. Sie sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Auswahlkommission einzuladen. Den Arbeitskreisen sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit der Einsicht in die Bewerbungsunterlagen ist sicherzustellen. Es gelten dieselben Vorgaben wie für Auskunftspersonen gemäß § 10 Abs. 5.

**§ 8.** (1) Die Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 werden jeweils vom\*von der Vizerektor\*in für Lehre für die jeweilige Auswahlkommission bestellt.

(2) Die Nominierung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit c erfolgt durch den\*die für das jeweilige Masterstudium fachlich zuständigen Studiendekan\*in der Technischen Universität Graz und den oder die Vorsitzende\*n der für das Studium zuständigen Curriculakommission der Universität Graz.

(3) Die Nominierung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit a erfolgt durch den Vorsitz der Hochschüler\*innenschaft an der Technischen Universität Graz und den Vorsitz der Hochschüler\*innenschaft an der Universität Graz in Rücksprache mit der fachlich zuständigen Studienvertretung.

(4) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder wird im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz und der Universität Graz veröffentlicht.

**§ 9.** (1) Die Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder hat jeweils bis Beginn der in § 6 Abs. 1 genannten Bewerbungsfrist zu erfolgen.

(2) Auf Wunsch der Auswahlkommissionen können die Sitzungen von mehreren fachlich nahestehenden Studien zusammengelegt werden, insbesondere, wenn eine relevante Anzahl an Parallelbewerbungen von Studienwerberinnen und Studienwerbern für mehrere dieser Studien vorliegt.

(3) Werden Sitzungen gemeinsam abgehalten, so sind bei Beschlüssen über eine\*n Studienwerber\*in die Mitglieder der jeweils anderen Auswahlkommissionen als Auskunftspersonen gemäß § 10 Abs. 5 zu betrachten.

(4) Werden Sitzungen gemeinsam abgehalten, ist im Vorfeld darauf zu achten, dass die Mitglieder aller beteiligten Auswahlkommissionen Zugang zu den für die Auswahl Sitzungen relevanten Bewerbungsunterlagen erhalten.

## Verfahren

**§ 10.** (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist berufen die in § 7. Abs. 1 a) und b) genannten Personen eine Sitzung der Auswahlkommission ein.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) gefasst.

(4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(5) An der Sitzung der Auswahlkommission nimmt eine Auskunftsperson der für die Administration des Aufnahmeverfahrens zuständigen Organisationseinheit Studienservice der Technischen Universität Graz, oder der Studien- und Prüfungsabteilung der Universität Graz teil. Auch andere Auskunftspersonen können zugezogen werden. Auskunftspersonen haben kein Antrags- oder Stimmrecht. Auskunftspersonen können, falls notwendig, Zugang zu den Bewerbungsunterlagen erhalten.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission und die Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Der\*die Studiendekan\*in oder der\*die Vorsitzende der Curriculakommission leitet die Sitzungen der Auswahlkommission.

## Punkteschema

**§ 11.** (1) Die Studienwerber\*innen erhalten für das Erfüllen der Bewertungskriterien gemäß § 5 Z 1 und 2 insgesamt maximal 25 Punkte.

(2) Die Verteilung der maximalen Punkte bei den Bewertungskriterien gemäß § 5 Z 1 und 2 erfolgt nach folgendem Schema:

- Z 1: 20 Punkte
- Z 2: 5 Punkte

(3) Bei der Punktevergabe können auch halbe Punkte im Rahmen der maximalen Punkte vergeben werden.

(4) Die Dokumentation der Punktevergabe sowie die daraus resultierende Reihenfolge der Bewerbungen erfolgt in der Auswahl Sitzung.

(5) Ausschlusskriterien für Bewerbungen sind:

1. Studienabschlüsse, die nicht § 5 Z 1 entsprechen oder
2. eine Gesamtpunktezahl von weniger als 14 Punkten.

3. Fehlende Unterlagen, die zur Entscheidung notwendig sind, können ebenfalls zum Ausschluss führen.

(6) Für besondere fachliche Leistungen, insbesondere wissenschaftliche Publikationen, kann die Auswahlkommission Zusatzpunkte vergeben.

(7) Die Auswahlkommission kann bei Bedarf mehr als der in § 3 genannten Zahl an Studienwerber\*innen die die Bewerbungskriterien (§ 5) erfüllen und eine Gesamtpunktezahl von mindestens 14 Punkten erreichen, einen Studienplatz zusichern; jedenfalls ist die Zahl nicht um mehr als 50 vH zu überschreiten.

## Entscheidung

**§ 12.** Die Studienwerber\*innen werden über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens unter Angabe der erreichten Punkte sowie der für das betreffende Studienjahr erforderlichen Punkteanzahl bis spätestens 1. März des auf die Bewerbungsfrist folgenden Jahres informiert. Für das Verfahren zur Zulassung im Wintersemester 2024/25 erfolgt die Information davon abweichend bis 1. Mai.

## In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

**§ 13.** (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und ist erstmals auf Verfahren zur Zulassung zu den in § 1 Abs. 1 Z 1-4 genannten Masterstudien für das Wintersemester 2024/25 anzuwenden.

(2) Folgende Verordnung der Technischen Universität Graz tritt am auf die Kundmachung dieser Verordnung im Mitteilungsblatt folgenden Tag außer Kraft: Verordnung des Rektorats für die Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG für englischsprachige NAWI Graz-Masterstudien, verlautbart im Mitteilungsblatt der TU Graz am 04. Oktober 2023, 1. Stück, 5.

(3) Folgende Verordnung der Universität Graz tritt am auf die Kundmachung dieser Verordnung im Mitteilungsblatt folgenden Tag außer Kraft: Verordnung des Rektorats für die Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG für englischsprachige NAWI Graz-Masterstudien, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Graz am 25. Oktober 2023, 4.b Stück.

(4) Der Beschluss des Rektorates der Technischen Universität Graz vom 7. März 2023, verlautbart im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz am 15. März 2023, 12. Stück, 82 über das Aussetzen der Aufnahmeverfahren für die englischen NAWI Graz-Masterstudien für die Zulassungen im Studienjahr 2024/2025 wird für die in § 1 Abs. 1 Z 1-4 genannten Masterstudien aufgehoben.

Für das Rektorat: Der Rektor